

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2537 049

xy

BEG § 160

Im Sinne des § 160 Abs. 3 und Abs. 2, Satz 1 ist eine neue Staatsangehörigkeit, die der Hinterbliebene eines getöteten Verfolgten nach Beendigung der gegen diesen gerichteten Verfolgung erworben hat, "nach Beendigung der Verfolgung" erworben.

BGH, Urt. v. 7. Februar 1962 - IV ZR 211/61 - OLG Koblenz
LG Trier

29

Verkündet
am 7. Februar 1962
Becker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Rose V [REDACTED] geb. S [REDACTED], [REDACTED] B [REDACTED] Ave., B [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]/USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Direktor des Landesamts für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 31. Januar 1962 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen,
Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
5. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandes-
gerichts in Koblenz vom 1. Dezember 1960 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe des am 22. Dezember 1944 im Konzentrationslager Buchenwald verstorbenen Zeitungsverlegers Dr. Steven V. Beide Eheleute waren jüdischer Abstammung und besaßen die ungarische Staatsangehörigkeit. Nach dem Inkrafttreten der ersten Judengesetze im Jahre 1939 verließ die Klägerin in der Sorge um ihre Existenz Ungarn und begab sich im Juli 1939 nach New York, wo sie ihren Wohnsitz begründete. Mit Wirkung vom 27. Dezember 1944 erwarb sie die US-Staatsbürgerschaft. Ihr Ehemann mußte nach der Besetzung Ungarns durch die deutschen Truppen vom 5. April 1944 an den Judenstern tragen und in einem Judenhaus in Budapest wohnen. Im Oktober 1944 wurde er zu Zwangsarbeiten herangezogen und später in das Konzentrationslager Buchenwald verbracht, wo er am 22. Dezember 1944 verstorben ist.

Die Klägerin begehrt Entschädigung für Schaden am Leben nach ihrem Ehemann gemäß §§ 160 ff BEG. Die Entschädigungsbehörde hat ihren Antrag abgelehnt. Die Klägerin hat hiergegen Klage erhoben mit dem Antrag, das beklagte Land zu verurteilen, ihr wegen Schadens an Leben nach ihrem Ehemann eine Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 31. Oktober 1953 und eine monatliche Rente für die Zeit ab 1. November 1953 zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin hat Berufung eingelegt und beantragt, unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils nach ihrem Klageantrag erster Instanz zu erkennen mit der Maßgabe, daß für die Berechnung der Kapitalentschädigung und Rente die Tabellensätze des höheren Dienstes zugrunde gelegt werden.

Auch die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt sie ihren im Berufungsrechtszuge gestellten Antrag weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist davon auszugehen, daß der Ehemann der Klägerin im Sinne des § 15 BEG durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen vorsätzlich oder leichtfertig getötet worden ist. Hieraus kann jedoch die Klägerin, da sie die Anspruchsvoraussetzungen des § 4 BEG unstreitig nicht erfüllt, einen Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Leben nur herleiten, wenn ihr Ehemann oder sie selbst zur Zeit seines Todes Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 gewesen ist (§ 160 Abs. 3 Satz 1 und 2; vgl. LM Nr. 1 zu § 160 BEG).

Als der Ehemann der Klägerin am 22. Dezember 1944 verstarb, besaßen beide Eheleute die ungarische Staatsangehörigkeit. Der Ehemann war damals auch nicht Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention. Hierzu wäre, wie das Berufungsgericht richtig erkannt hat, gemäß Art. 1 A Ziff. 2 dieser Konvention erforderlich, daß er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung - also auf Grund eigenen Entschlusses - außerhalb seines Heimatlandes aufgehalten hätte. Diese Voraussetzung trifft, da er zwangsweise in das Konzentrationslager Buchenwald verbracht war, nicht zu.

Dagegen war die Klägerin am 22. Dezember 1944 im Sinne der angeführten Bestimmung der Genfer Konvention

Flüchtling. Sie besaß jedoch, wie es für eine Anspruchsbe-
rechtigung auf Grund der §§ 160 ff BEG grundsätzlich er-
forderlich ist, die Flüchtlingseigenschaft beim Inkrafttreten
des BEG - 1. Oktober 1953 - nicht mehr, da sie bereits vor-
her, nämlich am 27. Dezember 1944, die US-Staatsangehörigkeit
erworben hatte. Nach § 160 Abs. 2 Satz 1 BEG steht indes
das Fehlen der Flüchtlingseigenschaft am 1. Oktober 1953
einer Anspruchsberechtigung aus den §§ 160 ff BEG nicht
entgegen, wenn der Verfolgte oder der Hinterbliebene als
Staatenloser oder Flüchtling "nach Beendigung der Verfolgung"
eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat.

Bei der Beantwortung der Frage, wann eine Verfolgung
im Sinne dieser Bestimmung beendet war, ist auf den jewei-
ligen Einzelfall, nicht auf den Zeitpunkt abzustellen, in
dem die Verfolgung durch den Zusammenbruch der nationalsozia-
listischen Gewaltherrschaft allgemein ihr Ende fand. Dieser
letztere Zeitpunkt, nämlich der 8. Mai 1945, wird freilich
regelmäßig der äußerste Termin sein, bis zu dem auch die
Einzelverfolgungen aufhörten (ähnlich van Dam/Loos § 160
Anm. 12). Entscheidend ist, ob der Verfolgte während des
Zeitraums, in dem er durch die Verfolgung geschädigt wurde,
bereits eine neue Staatsangehörigkeit erworben hatte. Ist
das der Fall, wurde er also nicht mehr als Staatenloser
oder Flüchtling, sondern als Angehöriger des Zufluchts-
staates verfolgt, so konnte dieser wegen des erlittenen
Verfolgungsschadens einen völkerrechtlichen Anspruch gegen
die Bundesrepublik geltend machen. Nur im Hinblick auf
diese Möglichkeit, die aber durch den Erwerb einer neuen
Staatsangehörigkeit nach der Schädigung nicht begründet
wird, soll in einem solchen Falle ein persönlicher Anspruch
des Geschädigten gegen die Bundesrepublik ausgeschlossen
sein (ebenso van Dam/Loos aaO; Blessin/Ehrig/Wilden, 3. Aufl.
§ 160 Anm. 12 a.E.; vgl. auch BT-Drucks. 2. Wahlperiode
1949 S. 176).

Die Klägerin selbst ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht verfolgt worden, da die ihr vor ihrer Auswanderung etwa drohenden Verfolgungsmaßnahmen, wie das Berufungsgericht darlegt, nicht durch die deutsche Regierung oder durch deutsche Dienststellen veranlaßt waren. Es kann deshalb im Hinblick auf ihr persönliches Schicksal nicht davon gesprochen werden, daß sie nach Beendigung der von ihr selbst erlittenen Verfolgung eine neue Staatsangehörigkeit erworben habe. Wollte man aber die vor ihrer Auswanderung gegen sie gerichteten oder von ihr befürchteten Maßnahmen als Verfolgung ansehen, so wäre diese allerdings in dem Augenblick beendet gewesen, als sie den Machtbereich des Nationalsozialismus verlassen hatte (vgl. RzW 1959, 269 Nr. 70). Die Frage, ob unter diesem Gesichtspunkt betrachtet der Erwerb der amerikanischen Staatsangehörigkeit durch die Klägerin erst nach Beendigung ihrer Verfolgung stattgefunden hat, kann jedoch dahinstehen; denn ihre Anspruchsberechtigung ergibt sich in jedem Falle daraus, daß sie in dem Zeitpunkt, als ihr Ehemann den Tod erlitt, noch Flüchtling war und die US-Staatsangehörigkeit noch nicht erworben hatte.

Der Tod des Ehemanns der Klägerin ist zwar nicht die Folge einer gegen die Klägerin gerichteten Verfolgungsmaßnahme. Der Anspruch eines Hinterbliebenen wegen Schadens an Leben beruht jedoch auf der Erwägung, daß der Hinterbliebene des getöteten Verfolgten durch dessen Tod geschädigt worden ist. Wegen einer solchen Schädigung wird er sich, wenn er zur Zeit des Todes des Verfolgten Staatenloser oder Flüchtling war, an keinen Schutzstaat um Entschädigung wenden können, auch nicht an den Staat, dessen Staatsangehörigkeit er nach der Schädigung erlangt hat. Deshalb kann in einem solchen Falle in dem Begriff "Beendigung der Verfolgung" mit Verfolgung nicht eine Verfolgung gemeint sein, die der Hinterbliebene persönlich erlitten hat; vielmehr ist dieser, auch wenn er selbst

nicht verfolgt worden ist, so zu behandeln, als wenn er nach Beendigung der Verfolgung die neue Staatsangehörigkeit erworben hat. Die Verfolgung des Getöteten hat insoweit als eine Verfolgung des Hinterbliebenen zu gelten. Diese Auffassung, die sich aus dem dargelegten Sinn und dem Zweck der in den §§ 160 ff BEG getroffenen Regelung ergibt, wird auch durch die Bestimmung des § 1 Abs. 3 Nr. 1 BEG gestützt, nach der auch der Hinterbliebene eines getöteten Verfolgten als Verfolgter gilt.

Nach allem ist der Anspruch der Klägerin dem Grunde nach gerechtfertigt. Eine Entscheidung über seine Höhe kann noch nicht getroffen werden, weil es dazu noch näherer tatrichterlicher Feststellungen, insbesondere zur Frage der Einstufung des Verstorbenen sowie zu der Frage bedarf, wieweit die wirtschaftliche Stellung der Klägerin, die nach ihrer Erklärung vom 30. April 1958 (Bl. 3 EA) in Amerika ein nicht unerhebliches Einkommen hat, bei der Festsetzung ihrer Rente gemäß § 18 Abs. 2 BEG, § 13 der 1. DV-BEG zu berücksichtigen ist. Der Rechtsstreit ist deshalb zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Ascher Raske Johannsen Wilden Dr. Graf